

in dem sich gleichzeitig entwickelnden Legatenwesen, das mit dem Zusammenschluß des Kardinalskollegs in engem Zusammenhang steht <sup>326</sup>), erringen und sowohl bei der Entsendung <sup>327</sup>) als auch bei der Rückberufung <sup>328</sup>) der Legaten *a latere apostolici* ihre Stimme in die Waagschale werfen. Es kann dann nicht verwunderlich erscheinen, wenn die Kardinäle auch selbständig einen päpstlichen Legaten empfehlen <sup>329</sup>).

Zu den rein religiösen und den kirchlichen Angelegenheiten gehören ferner die Kirchenstrafen, Exkommunikation <sup>330</sup>) und Interdikt <sup>331</sup>), die in steigendem Maße durch das Konsistorium behandelt werden. Leider war es bisher noch nicht möglich, eine reine Entscheidung in Sachen des Glaubens, bei der das Konsistorium maßgebend mitgewirkt hätte, vor der Verurteilung Abälards festzustellen <sup>332</sup>). Vielleicht wird uns hier noch einmal ein glücklicher Fund weiterführen. Denn wenn man die Beteiligung der Kardinäle hier nicht als ein Beispiel der durch das Schisma gestärkten Position des Kollegs ansehen will, so stünde nichts im Wege, daß eine derartige Entscheidung auch schon unter den Vorgängern Innozenz' II. getroffen worden sei. In einem ungewissen Dunkel bleibt auch die Frage, ob man in diesem Zeitraum schon von Kanonisationen im Konsistorium sprechen kann <sup>333</sup>); als einzige Belege ließen sich hier die Heiligsprechungen Hugos von Cluny und (unter Innozenz II.) des hl. Berardus anführen, bei denen aber der Kreis der beteiligten Personen nicht recht klar wird <sup>334</sup>).

Am deutlichsten wird die Mitwirkung der Kardinäle an der Regierung der Kirche in den bekannten großen Urkk. mit ihren langen Reihen

<sup>326</sup>) Klewitz, Kardinalkollegium S. 200.

<sup>327</sup>) Vgl. u. a. JL. 6773; Hesso scholasticus a. a. O.; Sigebert von Gembloux a. a. O.; Vita Theogeri l. II c. 3, MG. SS. 12, 467; JL. 7259/60; JL. 7020.

<sup>328</sup>) JL. 6296.

<sup>329</sup>) Kehr, IP. 5, 59 Nr. 196.

<sup>330</sup>) Gelasius II. 1118 April 13: Heinrich V. und Mauritius Burdinus, JL. 6642; Honorius II. 1125 April 12: Gf. Fulco von Angers, JL. 7202; Honorius II.: Abtissin Febronia von S. Sisto in Piacenza, Kehr, IP. 5, 494 Nr. 21; Innozenz II. 1130 Februar 18: Exkommunikation Kg. Konrads durch Honorius II., JL. 7403.

<sup>331</sup>) Honorius II.: Gebiet des Grafen Fulco, JL. 7202; Calixt II.: Bischof Berard von Mâcon, JL. 7112.

<sup>332</sup>) JL. 8148; dazu Sägmüller a. a. O. S. 43.

<sup>333</sup>) Ebd. S. 48.

<sup>334</sup>) Hugonis mon. Clun. epistula ad d. Pontium abb. Clun., ed. M. Marrier (Bibliotheca Cluniacensis [1614, Neudruck 1915]) S. 559; Brief des B. Johannes von Segni, AA. SS. Nov. 2, 128.